

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ulla Lötzer, Dr. Martina Bunge, Klaus Ernst, Diana Golze, Katja Kipping, Katrin Kunert, Kornelia Möller, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 16/12662, 16/13214 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 2 wird folgender neuer Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Gesetz zur Nichtanrechnung der Umweltprämie

Der nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ (ITFG) zu zahlende Einmalbetrag ist bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Der Einmalbetrag mindert die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nicht.“

2. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

Berlin, den 26. Mai 2009

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die Bundesregierung hat mit dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ (ITFG) eine so genannte Abwrackprämie in Höhe von 2 500 Euro eingeführt, die Menschen dabei unterstützen soll, einen Neu- oder Jahreswagen zu kaufen, wenn sie ihr altes Auto verschrotten. Damit soll vor allem die Nachfrage nach Autos angekurbelt werden.

Weil es die Bundesregierung unterlassen hat, Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Abwrackprämie nicht auf Hartz-IV- oder andere Grundsicherungsleistungen angerechnet wird, schließt sie Bezieherinnen und Bezieher dieser Leis-

tungen von der Abwrackprämie aus und diskriminiert sie damit erneut. Neben Arbeitslosen im SGB-II-Bezug (SGB II: Zweites Buch Sozialgesetzbuch) sind von der Diskriminierung auch Menschen mit Behinderung betroffen, die Leistungen nach anderen Gesetzen beziehen.

In verschiedenen Stellungnahmen hat das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Rechtsauffassung vertreten, dass eine Gesetzesänderung notwendig sei, um eine Anrechnung der „Umweltprämie“ als Einkommen auszuschließen. Eine entsprechende Gesetzesinitiative wurde von der Fraktion der CDU/CSU mit dem Argument abgelehnt, dass bis zum Abschluss des parlamentarischen Verfahrens einer Gesetzesänderung die verfügbaren Haushaltsmittel erschöpft seien. Ein sachlicher Grund für einen faktischen Ausschluss von Hartz-IV- und weiteren Grundsicherungsbeziehenden wurde nicht genannt. Die Fraktion der SPD will nach eigenem Bekunden, dass die Abwrackprämie allen Bürgerinnen und Bürgern zugutekommt und hält einen Ausschluss insbesondere von SGB-II-Leistungsempfängern „für ungerecht“ (siehe für die Argumente: Beschlussempfehlung zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/12114 „Keine Anrechnung der Abwrackprämie bei ALG II und Eingliederungshilfe“, Bundestagsdrucksache 16/12345). Die Ausweitung der finanziellen Mittel und das hierzu notwendige Gesetzgebungsverfahren entziehen den ablehnenden Argumenten der Fraktion der CDU/CSU die Grundlage. Der vorliegende Änderungsantrag bietet nun die Gelegenheit durch eine einfache Gesetzesänderung klarzustellen, dass die Abwrackprämie nicht als Einkommen angerechnet wird.

Rechtstechnisch orientiert sich der Änderungsantrag an der Regelung zur Nichtanrechnung des Kinderbonus als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist (Artikel 5 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland).

Es ist nicht zu rechtfertigen, dass insbesondere Bezieherinnen und Bezieher von Hartz IV von der Abwrackprämie ausgeschlossen werden. Bereits die Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ist fragwürdig. Die Abwrackprämie ist zweckgebunden – es muss der Nachweis über den Kauf eines Neu- oder Jahreswagens und die Verschrottung des alten Autos erbracht werden – und insofern nicht als anzurechnendes Einkommen zu bewerten. Die Situation stellt sich hier analog dar wie bei der Eigenheimzulage, zu der das Bundessozialgericht ein eindeutiges Urteil gesprochen hat (BSG AZ B4 AS 19/07). In Analogie zu diesem Urteil handelt es sich bei der Abwrackprämie eben nicht um Einkommen, das die Hilfebedürftigkeit der Betroffenen verringert. Diese Rechtsauffassung, nach der eine schlichte Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld Verordnung für ausreichende Rechtssicherheit gesorgt hätte, wurde durch das BMAS abgelehnt.

Der Besitz eines Pkw ist für den Personenkreis der erwerbstätigen Hilfebedürftigen im SGB II vielfach ein notwendiges Mittel, einer Erwerbsarbeit nachkommen zu können. Die Nichtanrechnung der Abwrackprämie entspricht demzufolge auch dem primären Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Integration in den Arbeitsmarkt. Bei anderen Hilfeberechtigten ist ein Pkw vielfach notwendig, um mobil an dem gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können und/oder um wieder in Arbeit zu gelangen. Die Klarstellung, dass die Abwrackprämie nicht als Einkommen bei den entsprechenden Leistungsberechtigten angerechnet wird, bewahrt zudem den Rechtsfrieden. Zahlreiche Betroffene werden die Rechtsauffassung des BMAS zu Recht nicht akzeptieren und den Rechtsweg beschreiten. Kosten und Dauer der absehbaren Verfahren können durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung vermieden werden.